

AUSFERTIGUNG

Adoption Auskunftssperre

Geschäftszeichen:
F 9 XVI 246/08

(Bitte bei Schreiben immer angeben)



Amtsgericht Stuttgart

-Vormundschaftsgericht-
Hauffstraße 5
70190 Stuttgart
Telefon: (0711) 921-3236
Telefax: (0711) 921-3265

Beschluss vom 31.07.2009

Auf Antrag der

Frau
geboren am () bei Palermo/Italien,

italienische Staatsangehörige,
wohnhaft: en

vom 18.11.2008 - beurkundet von Notar
wird folgendes

ausgesprochen :

Das Kind

geboren am

(Standesamt

deutscher Staatsangehöriger,
wohnhaft:

leibliches Kind
der Lebenspartnerin der Annehmenden

deutsche Staatsangehörige,
wohnhaft:

n,

(Lebenspartnerschaft mit der Annehmenden seit 11. Oktober 2001
Landratsamt , Lebenspartnerschaftsurkunde Nr. 2/2001),

der Vater des Kindes ist unbekannt,

(anonyme Samenspende),

ist von Frau

als Kind angenommen.

Durch diese Annahme als Kind erlangt r gemäß § 1754 Abs. 1,
2. Alternative BGB i. V. m. § 9 Abs. 7 Satz 1 LPart Gesetz die rechtliche Stellung eines
gemeinschaftlichen Kindes der Lebenspartnerinnen
geborene

Das Kind trägt bereits den Familiennamen der Annehmenden als Geburtsnamen.

Auch der Vorname bleibt unverändert.

Die erforderlichen Einwilligungen von Frau ` in die
Adoption des Kindes als Kindesmutter, Sorgeberechtigter und Lebenspartnerin der An-
nehmenden liegen in notarieller Form vor, § 1746, 1750 BGB i. V. m. § 9 Abs. 7 Lebens-
partnerschaftsgesetz.

Die Adoption richtet sich nach deutschem Recht, da die Lebenspartnerinnen ihren stän-
digen Aufenthalt in Deutschland haben und zudem in notarieller Urkunde vom
18.11.2008 bei Notar) die
Rechtswahl zu Gunsten des Deutschen Rechts erklärt haben (§ 17 b Abs. 1 Satz 1 i. V.
m. Artikel 22 und 14 Ziffer 2 EGBGB).

Die leibliche Kindesmutter und Lebenspartnerin der Annehmenden ist ausschließlich deutsche Staatsangehörige.

Artikel 23 EGBGB wurde berücksichtigt.

Die Kindesannahme beruht auf den §§ 1741, 1755 Abs. 2 BGB.

Das Adoptionsverfahren ist gemäß §§ 91, 95 KostO frei von Gerichtsgebühren.
Entstandene Auslagen sind zu ersetzen.

gez. Fürstnow

Richterin am Amtsgericht



Ausgefertigt!

Dieser Beschluss ist wirksam seit: 10.09.2009

Stuttgart, den 06.11.2009

Die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Amtsgerichts:

Münch, Justizhauptsekretärin